

Geschäftsordnung des Stadtelternrates Buxtehude

Gemäß § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gibt sich der

Stadtelternrat Buxtehude

eine Geschäftsordnung. Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 – Organisation

- 1.1 Die öffentlichen Schulen, die in dem Gebiet der Stadt Buxtehude liegen, wählen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Stadtelternrat Buxtehude.
- 1.2 Ist eine Schule durch zwei Mitglieder vertreten haben beide Rede und Antragsrecht, aber nur ein Stimmrecht.
- 1.3 Die Elternvertreter für ausländische Schülerinnen und Schüler an den Schulen Buxtehudes können ein zusätzliches Mitglied in den Stadtelternrat wählen, das stimmberechtigt ist.
- 1.4 Der Stadtelternrat Buxtehude ist ein politisch unabhängiges, von Eltern gewähltes, demokratisches Gremium, das seine Aufgabe unter anderem darin sieht, Belange der Schüler und Schülerinnen und Eltern im Schulbetrieb auf Basis des Schulgesetzes zu vertreten. Es hat somit kein parteipolitisches Mandat.

§ 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Stadtelternrat Buxtehude berät alle Fragen, die für die Schulen seines Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Er berücksichtigt die Belange aller vertretenen Schulformen gleichermaßen. (§ 99 NSchG).
- 2.2 Die Mitglieder des Stadtelternrates Buxtehude berichten in den Schulelternräten von ihrer Tätigkeit.
- 2.3 Nehmen Mitglieder an öffentlichen Veranstaltungen teil, so sind deren Äußerungen und Stellungnahmen im Namen des Stadtelternrates Buxtehude nicht ohne besonderen Auftrag durch den Vorstand oder das Plenum zulässig.

§ 3 – Wahlen und Amtszeit

- 3.1 Alle zwei Jahre - spätestens drei Monate nach den Sommerferien - konstituiert sich der Stadtelternrat auf Einladung der Stadt Buxtehude.
- 3.2 Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand:
 - die/den Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu drei Beisitzer/ -innen

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer/ -innen können in einem Wahlgang bestimmt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Schuljahre und endet mit Ablauf des letzten Schuljahres in der Amtsperiode. Danach versieht der Vorstand des Stadtelternrates Buxtehude geschäftsführend bis zur nächsten planmäßigen Stadtelternratswahl die Stadtelternrats - Amtsgeschäfte.

- 3.3 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtelternrates auf sich vereinigt. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang treten die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen an; wer die einfache Mehrheit erreicht, ist gewählt.
- 3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl; im letzten Schulhalbjahr der Amtsperiode kann darauf verzichtet werden.
- 3.5 Sofern ein Kind noch eine Schule der Stadt Buxtehude besucht, kann ein Mitglied des Vorstandes im Amt verbleiben, auch wenn es nicht mehr gewählt ist als Vertreter für den Stadtelternrat; es verliert jedoch sein Stimmrecht.
- 3.6 Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden.
§ 91 Abs 3, Ziff. 1, NSchG, i.V.m. § 5 Elternwahlordnung (EWO).

§ 4 – Vorstand

- 4.1 Der Vorstand tagt nach Bedarf und ggf. mit Beteiligung des zuständigen Ansprechpartners der Stadt Buxtehude. Die Vorstandssitzung dient dem Informationsaustausch, Vorbereitung der StER-Sitzung, Beratung von vertraulichen Angelegenheiten.
- 4.2 Der Vorstand berät und verhandelt mit der Stadt Buxtehude, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Eltern zur Verfügung zu stellen ist (§ 100, NSchG).
- 4.3 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung, Verhandlungen und Veranstaltungen des Stadtelternrates. Im Einzelfall kann die Leitung an ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- 4.4 Die/der Vorsitzende vertritt den Stadtelternrat in der Öffentlichkeit. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied darf nur nach Zustimmung durch den Vorstand wahrgenommen werden (§ 2 der Geschäftsordnung, 2.3).
- 4.5 Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
 - die Einladung zu den StER-Sitzungen
 - die Ausführung der Beschlüsse des Stadtelternrates
 - das Führen des Schriftverkehrs
 - das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen
- 4.6 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4.7 Die/der Vorsitzende berichtet dem Stadtelternrat über alle ihn betreffenden Vorgänge.
- 4.8 Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für dessen Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Stadtelternrates Buxtehude zur Verfügung zu stellen und weiter zu geben.

§ 5 – Sitzungen

- 5.1 Der Stadtelternrat sollte mindestens viermal im Schuljahr, darüber hinaus nach Bedarf, tagen. Die Einladung zu den StER-Sitzungen erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich **per E-Mail oder Post**. In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der o. g. Frist einladen; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.2 Die/der Vorsitzende muss den StER einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder alle Vertreter/-innen einer Schulform es verlangen. Der Beratungsgegenstand ist zu benennen und binnen drei Wochen muss zu einer StER-Sitzung eingeladen werden.

- 5.3 Anträge zur Tagesordnung können schriftlich **per E-Mail oder Post** vier Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich mit Absprache des Vorstandes gestellt werden. Über die Zulassung wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn aufgenommen wurden, können jedoch nur mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtelternrates (qualifizierte Mehrheit) gefasst werden.
- 5.4 Die Sitzungen des Stadtelternrates sind in der Regel öffentlich. Zu den Sitzungen des StER können die Schulräte des Einzugsbereiches, die Schulaufsichtsbehörde und Vertreter/-innen des Schulträgers eingeladen werden. Der Vorstand kann weitere Gäste einladen. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden. Auf Verlangen des Stadtelternrates kann bei Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden - einzelne Personen können hiervon ausgenommen werden.
- 5.5 Die Sitzungen finden im Regelfall von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr statt. Der Stadtelternratsvorstand kann im Einzelfall davon abweichen. Beschlüsse sollten nach 22:00 Uhr nicht mehr gefasst werden.
- 5.6 Wer in den Sitzungen sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird nach Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet die / der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- 5.7 Wer in Sitzungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. Es darf nicht zu Sache gesprochen werden.
- 5.8 Zur Geschäftsordnung (Wortmeldung mit beiden Händen) sollte das Wort jederzeit erteilt werden; die Ausführungen sollten jedoch nicht länger als zwei Minuten in Anspruch nehmen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Schließen der Rednerliste
- Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
- Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Übergang zur Tagesordnung
- Übertragung an einen Ausschuss
- Unterbrechung der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Begrenzung der Redezeit

§ 6 – Beschlussverfahren

- 6.1 Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest. Der Stadtelternrat ist solange beschlussfähig - auch wenn sich die Anzahl der Mitglieder verringert - bis seine Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.
- 6.2 In Sitzungen zusätzlich anwesende stellvertretende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- 6.4 Mitglieder des Stadtelternrates, die zwei Schulen vertreten, haben - außer bei Wahlen - zwei Stimmen.
- 6.5 Beschlüsse werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst - soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen (des

Kultusministeriums) ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des StER) bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 6.6 Mit der Einberufung zu einer Sitzung kann für den Fall, dass der StER zu Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig ist, eine Eventualeinberufung zu einer weiteren Sitzung für den selben Tag erfolgen. Zwischen der ersten Sitzung und der eventuellen Sitzung müssen 30 Minuten liegen. Vor der Eröffnung der eventuellen Sitzung muss die Beschlussunfähigkeit der ersten Sitzung positiv festgestellt und die erste Sitzung geschlossen werden. In der eventuellen Sitzung ist der StER beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.7 Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt; bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 7 – Ausschüsse

- 7.1 Der Stadtelternrat kann für ständige oder zeitlich begrenzte Aufgaben befristete Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
- 7.2 Für Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- 7.3 Die gebildeten Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Stadtelternrates über ihre Tätigkeit. Beschlussorgan für die Ergebnisse der Arbeit in den Ausschüssen ist der Stadtelternrat. Der Stadtelternrat behält sich das Recht vor, Ausschüsse zu widerrufen.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

§ 8 – Ergebnisprotokoll

- 8.1 Über die Sitzung des Stadtelternrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer/- in und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die/der Vorsitzende erhält das Protokoll innerhalb von zwei Wochen. Den Mitgliedern und deren Stellvertretern/-innen ist das Protokoll spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Eine Ausfertigung erhält die Stadtverwaltung.
- 8.2 Das Ergebnisprotokoll soll mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Liste der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen
- 8.3 Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der folgenden Sitzung des Stadtelternrates. Einwände dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der in dem Ergebnisprotokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung ist nicht zulässig.

§ 9 – Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des StER.
- 9.2 Die Geschäftsordnung ist am 20.01.2011 mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des StER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

9.3 Schlussbestimmung: Soweit diese Geschäftsordnung den Bestimmungen des NSchG entgegenstehen sollte, hat das NSchG Vorrang.

9.4 Die Geschäftsordnung ist am 08.03.2016 mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des StER in den Punkten 5.1 und 5.3 geändert worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Hinweis zu weiteren Informationen und verwendeten Abkürzungen:

NSchG – Niedersächsisches Schulgesetz

EWO – Elternwahlordnung

Homepage des niedersächsischen Kultusministeriums: <http://www.mk.niedersachsen.de>